

RS UVS Niederösterreich 2002/06/04 Senat-KO-01-2053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2002

Rechtssatz

Auch eine Sichteinschränkung auf 500 m stellt eine relevante Sichtbehinderung dar, welche das Einschalten der vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten erforderlich macht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at